

15. APR. 2026

27.4.26

Handelsgericht des Kantons Zürich  
Hirschengraben 15, 8001 Zürich  
Briefadresse: Postfach, 8021 Zürich  
Paketadresse: Hirschengraben 15, 8001 Zürich  
Telefon 044 257 91 00

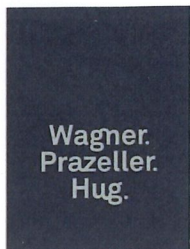
**GU** **P.P. 8021 Zürich**  
  
Post CH AG **98.03.053567.00141223**

HG260010-O/HG

Herr Rechtsanwalt  
Dr. iur. Andreas Meili  
Meili Pfortmüller  
Scheuchzerstr. 44  
8006 Zürich

Geschäfts-Nr.: HG260010-O/GES\_V21/ei  
(Bitte in Antwort wiederholen)

Zustellungsinhalt: Doppel v. act. 25 / ei  
Frist bis 27.04.26



ANWÄLTE ATTORNEYS

GP

15. APR. 2026  
27. April 2026

(25)

Frist zur freigestellten Stellungnahme  
im Sinne von Art. 53 Abs. 3 ZPO bis

27.4.26

Bei Säumnis wird Verzicht  
angenommen.

Zürich, 14. April 2026

i.A. C. Egenmann

Basel, 10.04.2026  
David Hug  
Anwalt, LL.M.

Elektronisch (Incamail) an  
kanzlei.obergericht@gerichte-zh.ch  
Handelsgericht des Kantons Zürich  
Hirschengraben 15  
8001 Zürich

**HG260010-O; Palantir Technologies Inc. et al. ./ Republik AG  
Stellungnahme zur Eingabe vom 23. März 2026**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf die Eingabe der Gesuchsgegnerin vom 23. März 2026 sowie die Möglichkeit zur Einreichung einer freiwilligen Stellungnahme bis zum 10. April 2026, reichen wir Ihnen fristgerecht vorliegende Stellungnahme ein.

Die Gesuchsgegnerin verkennt mir ihrer Eingabe vom 23. März 2026 die prozessualen Grundlagen. Mit Verfügung vom 12. Februar 2026 wurde ausdrücklich festgehalten, dass mit der Einreichung der Stellungnahme der Gesuchsgegnerin vom 10. Februar 2026 der Aktenschluss eingetreten ist («womit der Aktenschluss nach der schriftlichen Gesuchsantwort der Gesuchsgegnerin (act. 11) eingetreten ist»). Diese Anordnung entspricht der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach sich im summarischen Verfahren keine Partei darauf verlassen darf, dass das Gericht nach einmaliger Anhörung einen zweiten Schriftenwechsel oder eine mündliche Hauptverhandlung anordnet. Ein Anspruch der Parteien, sich mehrfach zur Sache zu äussern, besteht nicht. Vielmehr tritt der Aktenschluss grundsätzlich bereits nach einmaliger Äusserungsmöglichkeit ein. Nur wenn das Gericht ausnahmsweise beschliesst, einen zweiten Schriftenwechsel anzuordnen oder eine mündliche Verhandlung einzuberufen – was vorliegend explizit nicht der Fall war (vgl. Verfügung vom 12. Februar 2026) –, verfügen die Parteien über eine uneingeschränkte Äusserungsmöglichkeit und können frei neue Tatsachen geltend machen und neue Beweismittel vorlegen, ohne den einschränkenden Bedingungen von Art. 229 Abs. 1 ZPO unterworfen zu sein (BGE 146 III 237 E. 3.1 ff.).

Die Stellungnahme der Gesuchsgegnerin vom 10. Februar 2026 wurde den Gesuchstellerinnen gestützt auf Art. 53 Abs. 3 ZPO sowie unter Ansetzung einer Frist im Sinne von Art. 229 Abs. 2 ZPO zugestellt. Die Gesuchstellerinnen äusserten sich innert der angesetzten Frist mit Stellungnahme vom 23. Februar 2026 namentlich zu den in der Eingabe der Gesuchsgegnerin vom 10. Februar 2026 neu eingereichten Beweismitteln. Diese Stellungnahme der Gesuchstellerinnen vom 23. Februar 2026 wurde der Gesuchsgegnerin ihrerseits zur freiwilligen Stellungnahme im Sinne von Art. 53 Abs. 3 ZPO zugestellt.

Es ist somit festzuhalten, dass der Aktenschluss entgegen der Auffassung der Gesuchsgegnerin bereits eingetreten ist und kein zweiter Schriftenwechsel angeordnet wurde. Die von der Gesuchsgegnerin in ihrer Eingabe vom 23. März 2026 neu vorgetragene(n) Tatsachen sowie die neu eingereichten Beweismittel können daher nur berücksichtigt werden, sofern die Voraussetzungen von Art. 229 Abs. 2 ZPO erfüllt sind. Dabei obliegt es der Gesuchsgegnerin, für jede einzelne neue Tatsache und jedes einzelne neue Beweismittel substantiiert darzutun, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäss Art. 229 Abs. 2 ZPO gegeben sind.

Die Gesuchsgegnerin legt in ihrer Eingabe vom 23. März 2026 in keiner Weise dar, inwiefern die prozessualen Voraussetzungen für die Zulassung ihrer neuen Vorbringen und der neu eingereichten Beweismittel erfüllt sein sollen. Damit hat sie die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Berücksichtigung dieser neuen Tatsachen und Beweismittel nicht dargetan. Folglich sind sämtliche neuen Vorbringen und Beweismittel unbeachtlich, nicht zu berücksichtigen und aus dem Recht zu weisen (vgl. LEUENBERGER, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler, ZPO Komm., 4. A., Art. 229 N 40).

Dies betrifft insbesondere die neuen Vorbringen in den Rz. 3, 6, 10 – 12, 15 – 17, 19, 20, 22, 23, 25, 28 – 31, 33, 35, 38 – 41, 43, 45, 48, 50 – 54, 56, 58 – 60, 62 – 70 der Eingabe vom 23. März 2026. Auch bezüglich der neuen Beweismittel fehlt es an einer Auseinandersetzung der Gesuchsgegnerin, inwiefern es sich um zulässige Noven handelt. Die Gesuchsgegnerin legt nicht dar, ob es sich jeweils um echte bzw. unechte Noven handelt. Es ist nicht am Gericht oder den Gesuchstellerinnen, die Beweismittel der Gesuchsgegnerin zu durchforsten, um festzustellen, ob es sich um allenfalls zulässige echte bzw. unechte Noven handelt. Vielmehr obliegt es der Gesuchsgegnerin, ihre Beweismittel prozesskonform und unter hinreichender

Substantiierung der gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen ins Verfahren einzubringen.

Ungeachtet dessen zeigt die Durchsicht der Beilagen der Gesuchsgegnerin, dass lediglich zwei Dokumente nach dem Aktenschluss datieren und folglich im Zeitpunkt des Aktenschlusses noch nicht bestanden. Dies betrifft einzig die Beilagen 1a und 3. Bei Beilage 1a handelt es sich um eine E-Mail-Nachricht vom 5. März 2026, die in Beantwortung einer Anfrage von Frau Adrienne Fichter erging. Die Anfrage von Frau Fichter war somit kausal für die Entstehung des Beweismittels 1a. Es handelt sich somit um ein sog. Potestativ-Novum, dessen Entstehung vom Willen der Gesuchsgegnerin abhängt, namentlich davon, wann sie die entsprechende Anfrage an das BAG richtet. Die Gesuchsgegnerin hat die zugrunde liegende Anfrage von Frau Fichter an das BAG nicht eingereicht. Der Grund hierfür liegt auf der Hand: Aus dieser ergäbe sich, zu welchem Zeitpunkt die Anfrage versandt wurde. Damit würde ersichtlich, dass die Anfrage erst nach Eintritt des Aktenschlusses gestellt wurde. Darauf deutet im Übrigen auch der Betreff der Nachricht («Dringende Frage») hin.

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts beurteilt sich die Zulässigkeit von Potestativ-Novum danach, ob sie trotz zumutbarer Sorgfalt im Sinne von Art. 229 Abs. 2 lit. b ZPO nicht vorher vorgebracht werden konnten. Der erforderliche Sorgfaltsnachweis setzt dabei voraus, dass Dupliknoven für die Erzeugung des Novums kausal waren (vgl. BGE 146 III 416 E. 5). Vorliegend hätte die Anfrage an das BAG ohne Weiteres bereits vor Aktenschluss und damit vor Einreichung der Stellungnahme der Gesuchsgegnerin vom 10. Februar 2026 erfolgen können. Es handelt sich somit um ein unzulässiges Potestativ-Novum, das nicht zu berücksichtigen und aus dem Recht zu weisen ist.

Beilage 3 erweist sich aus mehreren Gründen als unbeachtlich. Einerseits unterlässt es die Gesuchsgegnerin, die prozessualen Zulässigkeitsvoraussetzungen dieses Beweismittels als echtes Novum darzulegen. Andererseits wurde mit Verfügung vom 12. Februar 2026 Frist angesetzt, allfällige Noven innert einer einmaligen Frist von zehn Tagen vorzubringen. Diese Frist richtete sich zwar formell an die Gesuchstellerinnen. Unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit muss sie jedoch in gleicher Weise auch für die Gesuchsgegnerin gelten. Auch aus diesem Grund erfolgte die Einreichung des betreffenden Beweismittels verspätet.

Unabhängig davon vermag die Gesuchsgegnerin aus diesem Beweismittel auch nichts zu ihren Gunsten abzuleiten, weil daraus gerade nicht hervorgeht, dass die Ausführungen der Gesuchstellerinnen in der beantragten Gegendarstellung offensichtlich unrichtig wären. Aus dem Beweismittel ergibt sich gerade nicht, dass die Gesuchstellerinnen eine Überwachungssoftware betreiben bzw. veräußern. Beilage 3 hält vielmehr fest, dass eine Zusammenarbeit zwischen Palantir und der Regierung der USA besteht (*«At the same time, Palantir has continued to expand its federal contracts with the government, reportedly receiving approximately \$900,000,000 since President Trump took office.»*). Weiter wird ausgeführt, dass die Software von Palantir die Behörde ICE unterstütze, wobei eine KI-Plattform mit weiterem Nutzen in der Zukunft entwickelt werden soll – diese angesprochene Plattform besteht somit noch gar nicht (*«Palantir's technology supports ICE's enforcement capabilities. In 2025, Palantir entered into \$30,000,000 contract with ICE to build an artificial enabled platform called Immigration Lifecycle Operating System [...]»*). Die Äusserung, dass die Gesuchstellerinnen eine Überwachungssoftware betreiben bzw. veräußern würden, wird hingegen nicht aufgestellt. Ohnehin handelt es sich um die Äusserung eines Politikers im politischen Kontext. So oder anders vermag die Gesuchsgegnerin keinen Nachweis zu erbringen, dass die Gegendarstellung der Gesuchstellerinnen offensichtlich unrichtig wäre.

Im Übrigen ist nochmals darauf hinzuweisen, dass es nicht Sinn und Zweck des Gegendarstellungsrechts ist, ein Erkenntnisverfahren über jeden einzelnen Punkt der Gegendarstellung zu führen. Zweck der Gegendarstellung ist vielmehr, der betroffenen Partei die Möglichkeit einzuräumen, ihre eigene Sicht der Dinge darzulegen. Blosser Zweifel an der Richtigkeit der Gegendarstellung, selbst wenn sie erheblich sein mögen, genügen hierfür nicht. Vielmehr hat das Medienunternehmen den vollen Gegenbeweis zu erbringen und die entsprechenden Beweismittel in Händen zu halten. Im Zweifel ist zugunsten der Richtigkeit der Gegendarstellung zu entscheiden (BSK ZGB I-SCHWAIBOLD/MENG, Art. 28h N 8). Die Verfahrensführung der Gesuchsgegnerin verkennt diese Tatsache.

Vor diesem Hintergrund verzichten die Gesuchstellerinnen darauf, zu den einzelnen neuen Vorbringen und Beweismitteln der Gesuchsgegnerin materiell Stellung zu nehmen, da diese verspätet eingereicht wurden und aus dem Recht zu weisen sind. Der guten Ordnung halber ist festzuhalten, dass die Gesuchstellerinnen an ihren bisherigen Ausführungen vollumfänglich festhalten.

Im Übrigen erscheint es bemerkenswert, dass die Gesuchsgegnerin den Gesuchstellerinnen vorwirft, mit dem vorliegenden Gegendarstellungsbegehren die Ziele einer SLAPP-Klage zu verfolgen, während sie selbst durch ihre Eingabe vom 23. März 2026 prozessual nicht veranlassten Zusatzaufwand verursacht und damit die Verfahrenskosten in die Höhe treibt. Bei der Kostenverlegung wird jedenfalls zu berücksichtigen sein, dass die Eingabe der Gesuchsgegnerin vom 23. März 2026 ohne prozessualen Anlass erfolgt ist und zusätzlichen Aufwand verursacht hat.

Für Ihre Kenntnisnahme und Ihre Bemühungen danken wir Ihnen bestens.

Mit vorzüglicher Hochachtung

 Qualified Electronic Signature - CH (ZertES)



David Hug

David Hug  
10.04.2026

